

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Rethwisch mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Rethwisch“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen :

a) Ortsteil „Rethwischdorf“

Hierbei handelt es sich um die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft : Südwestlich bzw. westlich des Weges, der von „Pächterkate“ in den Ortskern führt, verläuft sie von dem Punkt, der etwa 300 m nördlich des Sportplatzes liegt, in einem Abstand von 50 m parallel zum genannten Weg südwärts. Sie knickt westwärts ab und umrandet den Sportplatz. Sie entspricht anschließend im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der sich ostwärts erstreckenden, bebauten Flächen. Sie stößt auf die Bundesstraße 208 (B 208) und folgt deren Nordrand etwa 80 m weit ostwärts. Sie knickt südwärts ab und überquert die B 208. Sie verläuft in der genannten Richtung, bis ein Abstand von etwa 65 m zum Südrand der B 208 erreicht ist. Sie wendet sich ostwärts und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Nach etwa 140 m knickt sie südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 45 m weit. Sie verläuft südostwärts bzw. ostwärts und begrenzt so halbkreisförmig den Ortskern, bis ein Abstand von etwa 50 m zur Landesstraße 87 (L 87) erreicht ist. Sie wendet sich südsüdwestwärts, anschließend, nach etwa 75 m, ostwärts. Sie überquert die L 87 und verläuft in der letztgenannten Richtung etwa 110 m weit. Sie knickt nordnordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 185 m weit. So folgt sie im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Sie knickt ostwärts, dann nordwärts und wieder ostwärts ab und folgt so im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Sie stößt auf die B 208 und folgt deren West- bzw. Südwestrand etwa 135 m weit südost- bzw. ostwärts. Sie überquert die B 208 und wendet sich nordwärts, bis ein Abstand von 50 m zur Kreisstraße 62 (K 62) erreicht ist. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Kreisstraße etwa 240 m weit nordostwärts. Sie überquert die K 62 und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur genannten Straße etwa 210 m weit südwestwärts. Sie knickt westwärts ab, überquert einen Fußweg und verläuft in der letztgenannten Richtung weiter, bis ein Abstand von 75 m zu dem Weg, der von „Pächterkate“ kommt, erreicht ist. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Weg nordwärts bzw. nordwestwärts. Nach etwa 370 m knickt sie südwestwärts ab, überquert den letztgenannten Weg und trifft auf den obengenannten Ausgangspunkt, der etwa 300 m nördlich des Sportplatzes liegt.

b) Ortsteil „Steensrade“

Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen beiderseits der Kreisstraße 48 (K 48) sowie die durch die Bebauung bestimmten Flächen nordwestlich des Gemeindegeweges, der von der K 48 südwestwärts abzweigt.

c) Ortsteil „Frauenholz“

Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen zwischen den Teichen.

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet :

d) Ortsteil „Tralauer Holz“

Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen beiderseits des Gemeindeweges, der den genannten Ortsteil durchquert.

e) Ortsteil „Treuholz“

Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen entlang der Landesstraße 87 (L 87). Es wird im Südwesten vom südwestlichen Rand der Eisenbahnlinie begrenzt. Es erstreckt sich im wesentlichen schlauchartig östlich entlang der L 87. Lediglich im nördlichen und südlichen Bereich erweitert es sich und erfaßt die durch die Bebauung bestimmten Flächen.

f) Ortsteil „Boden“

Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen nordöstlich der Landesstraße 87 (L 87) und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt: Vom südöstlichen Rand der L 87, im nördlichen Bereich von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen und im südlichen Bereich von der Gemeindegrenze.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Rethwisch“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 58 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten :

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;

- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nischholzflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk : Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Tralau und Zarpfen) vom 10. Februar 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 19. Februar 1938, Stück 7, Seite 60) — soweit die Gemeinde Rethwisch betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 22. Oktober 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 262